



Richtlinien über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in der Gesamtgemeinde Willstätt

A Persönliche Voraussetzungen a. Eigenheim-Wohnungsbau

1. Der Antragsteller oder dessen Ehegatte muss unmittelbar vor der Antragstellung Einwohner der Gemeinde Willstätt sein.
2. Antragsberechtigt sind auch Personen, die von einem Einwohner in gerader Linie abstammen.
3. Antragsberechtigt sind außerdem Personen, die im Bereich der Gemeinde Willstätt unmittelbar vor der Antragstellung einen Arbeitsplatz haben.
4. Im Ortsteil Hesselhurst, das im Regionalplan als Ortschaft mit Eigenentwicklung eingestuft ist, sind nur Einwohner und Abkömmlinge die in gerader Linie von einem Einwohner abstammen, antragsberechtigt.
5. In den Ortsteilen Sand und Willstätt können 30 % der gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücke an nicht einheimische Antragsteller vergeben werden. In den Ortsteilen Eckartsweier und Legelshurst können 10 % der gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücke an nicht einheimische Antragsteller vergeben werden. Im Ortsteil Hesselhurst können Baugrundstücke nur an Antragsteller aus dem Ortsteil Hesselhurst vergeben werden.

Bei datumsgleichem Antragseingang für ein bestimmtes Baugrundstück sind einheimische Antragsteller gegenüber auswärtigen Antragstellern zu bevorzugen. Bei gleichzeitigem Antragseingang von mehreren Anträgen bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, entscheidet das Los.

b. Mietwohnungsbau

Antragsberechtigt sind Antragsteller, von denen angenommen werden kann, dass sie in der Lage sind, den beantragten Mietwohnungsbau durchzuführen. Die Vergabe von Grundstücken für Mietwohnungsbau erfolgt durch eine Einzelfallentscheidung.

B Verkaufspreis

Der Gemeinderat legt den Basis-Verkaufspreis für gemeindeeigene Baugrundstücke in jedem Baugebiet separat fest.

Auf diesen Basis-Verkaufspreis erfolgen folgende Abschläge:

- | | |
|--|---------|
| - Abschlag für Familien mit einem Kind: | 1.000 € |
| - Abschlag für Familien mit zwei Kindern: | 2.000 € |
| - Abschlag für Familien mit drei und mehr Kindern: | 3.000 € |

Maßgeblich hierfür sind die Verhältnisse am Tag der Protokollierung des Kaufvertrages. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen.

C Verkaufsbedingungen

1. Der Antragsteller hat eine Bauverpflichtung von 3 Jahren nach Vertragsabschluss zu übernehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist das Wohnhaus im Rahmen der geltenden Bauvorschriften bezugsfertig zu errichten.
2. Der Antragsteller hat das Wohnhaus unmittelbar nach Bezugsfertigkeit mit seiner Familie zu beziehen und darin mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen den Hauptwohnsitz zu behalten.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Grundstück bis zum Ende der Nutzungsverpflichtung weder zu veräußern noch mit einem Erbbaurecht zu belasten, noch Sondereigentum zu begründen.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, im Falle der Weiterveräußerung eines Baugrundstücks innerhalb 10 Jahren nach Vertragsbeurkundung dem neuen Käufer nur den Grundstückskaufpreis (Bodenwert) zu berechnen, den der Gutachterausschuss der Gemeinde Willstätt dem gleichen Zeitpunkt nachweislich der Kaufpreissammlung erhebt.

D Entscheidung durch den Gemeinderat

1. Aufgrund dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes.
2. Über die Bauplatzvergabe entscheidet der Gemeinderat. Abweichungen sind von Fall zu Fall möglich.
3. Der Gemeinderat legt fest, ob im Hinblick auf die demographische Entwicklung ein Baugebiet ausgewiesen wird, für das diese Vergaberichtlinien nicht gelten. Der Gemeinderat hat den vorstehenden Richtlinien über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in der Gesamtgemeinde Willstätt in seiner Sitzung vom 16.05.2018 Zustimmung erteilt.

E Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.06.2018** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in der Gesamtgemeinde Willstätt außer Kraft.

Willstätt, den 16.05.2018



Marco Steffens
Bürgermeister

